

# Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

24.07.2023. Jahrgang ° 12 ° Nr. 19

## Inhalt:

1. Vierundvierzigste (44.) Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 17.07.2023 ..... 2
2. Bekanntmachungsanordnung ..... 4
3. Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) vom 17.07.2023..... 5
4. Bekanntmachungsanordnung ..... 6

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



## Vierundvierzigste (44.) Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 17.07.2023

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung (Verabschiedung am **18.12.2019**), in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbaubeitragssatzung vom 26.11.2003, in seiner Sitzung am 19.06.2023 folgende Einzelsatzung beschlossen:

### § 1

Der Aufwand für

1. **Billerbeckstraße** (Anlage 1)  
Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerung (Kanalauswechslung) von „**Steinhügel**“ bis „**Auf dem Hee**“
2. **Kreisstraße** (Anlage 2)  
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn von „**Rheinischer Esel**“ bis „**Brunebecker Straße**“

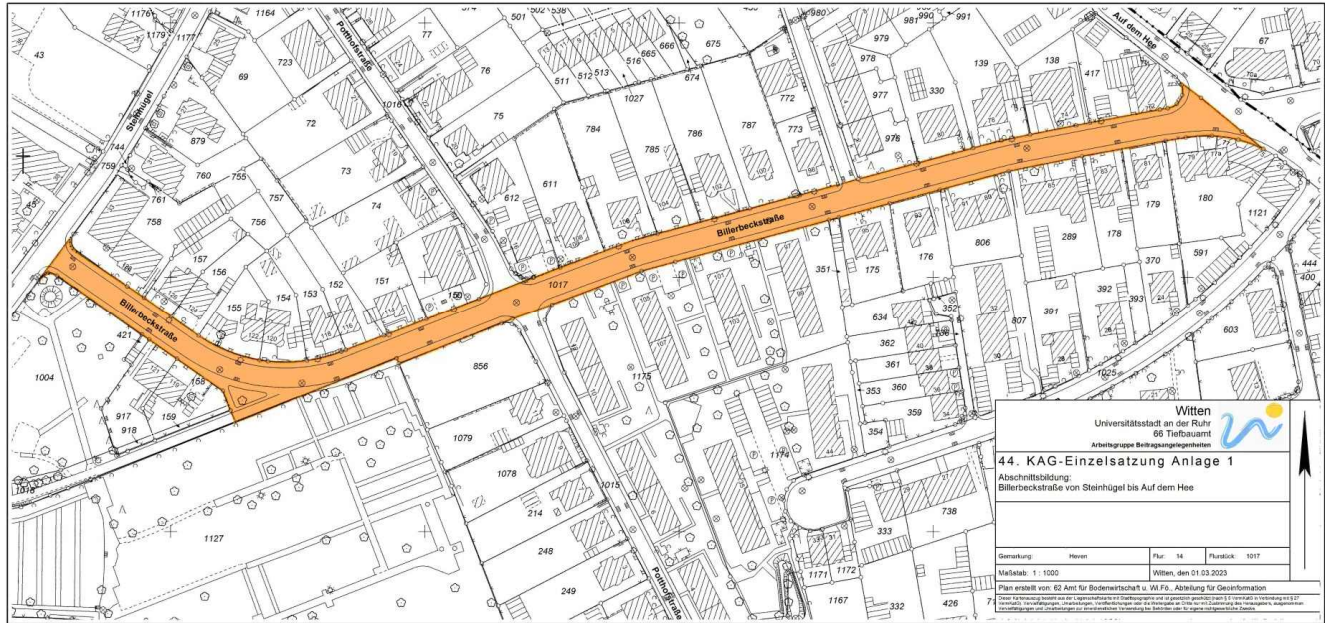
ist für diese straßenbaulichen Maßnahmen gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (**Abschnittsbildung** gemäß § 8 Abs. 5 KAG NRW).

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

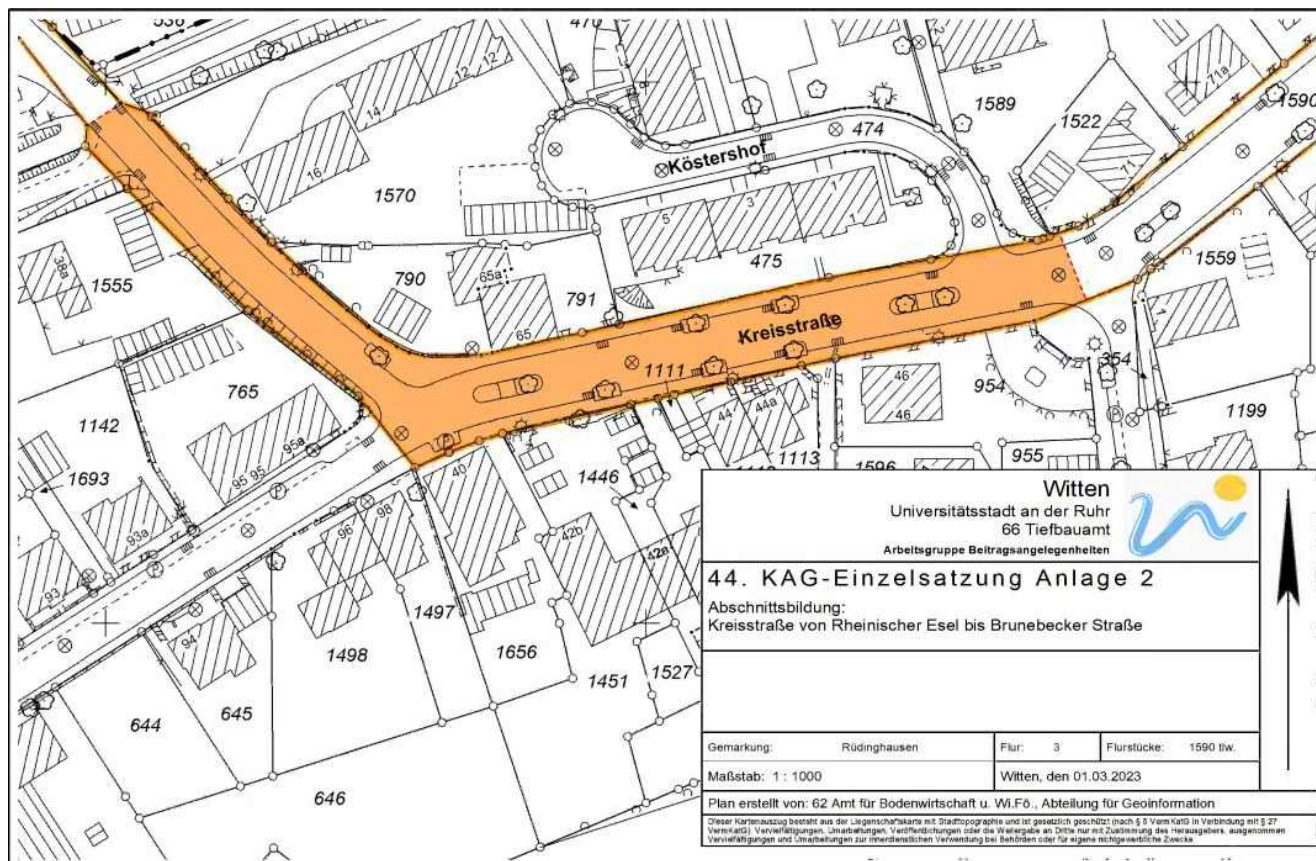


## Anlage 1 zur 44. Einzelsatzung – Planauszug Billerbeckstraße





## Anlage 2 zur 44. Einzelsatzung – Planauszug Kreisstraße



## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 19.06.2023 beschlossene vierundvierzigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen (Straßenbaubeitragssatzung) für straßenbauliche Maßnahmen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,





- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 17.07.2023

Der Bürgermeister

König

## **Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) vom 17.07.2023**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1-3 und § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung vom 19.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufhebung der Satzung**

Die Satzung zur Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) vom 22.02.2019 wird aufgehoben.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.



## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 19.06.2023 beschlossene Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 17.07.2023

Der Bürgermeister

König